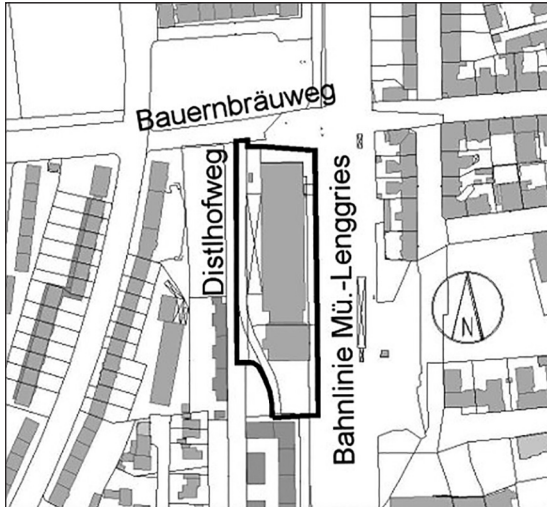


Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachungen</i>	
<i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 29. August 2018 mit 1. Oktober 2018 – Beschleunigtes Verfahren –</i>	
<i>Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2017b Bauernbräuweg (südlich), Bahnlinie München-Lenggries (westlich), Distlhofweg (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2017a) – Wohnen mit wohnverträglichem Gewerbe und Kindertageseinrichtung –</i>	298
<i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 29. August 2018 mit 1. Oktober 2018 Stadtbezirk 6 Sendling Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2091 Plinganserstraße (westlich), Dudenstraße (nördlich), Friedhof Sendling (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 283) – Wohnnutzung und eine Kindertageseinrichtung –</i>	298
<i>Bocksdornstr. (Gemarkung: Feldmoching FI.Nr.: 1064/442) TEKTUR zu 1.2-2017-13865-42 – Neubau von 12 Reihenhäusern (4 Dreispänner) Aktenzeichen: 602-1.201-2018-3502-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	299
<i>Radolfzeller Str. 5 – 5a (Gemarkung: Aubing FI.Nr.: 1955/0) Ersatz-Neubau eines Nahbereichszentrums u.a. mit Verbrauchermarkt, Lebensmitteldiscountmarkt, Einzelhandelsflächen, Bäckerei-Filiale u. Café-Gastronomie, Wohnungen, Ärztehaus, Apotheke, Bibliothek, Kita und Tiefgarage / BA II (Radolfzeller Str. 5 + 5 a + 11 – 15) – TEKTUR zu 1.111-2017-5745-43 Aktenzeichen: 602-1.112-2018-5707-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	299
<i>Erhardtstr. 10 (Gemarkung: Sektion VI FI.Nr.: 12008/0) Neubau eines Wohngebäudes (VGB + RGB) mit Tiefgarage – TEKTUR zu 1.111-2017-6836-21 Aktenzeichen: 602-1.112-2018-12035-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	300
<i>Meindlstr. 14a (Gemarkung: Sektion V FI.Nr.: 9423/0) Unterbringung von Flüchtlingen – Errichtung einer Notfall-Gemeinschaftsunterkunft für 150 Personen – hier: Verlängerung der Standzeit bis zum 31.12.2025 – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 602-1.1-2018-8503-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	301
<i>Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen</i>	301
<i>Schwanthalerstr. 111 – 115 (Gemarkung: Sektion V FI.Nr.: 7804/0) Umstrukturierung von Einzelhandelsflächen mit Teilabbruch und Neubau, Nutzungsänderung von Gewerbe- und Büroflächen, Umbaumaßnahmen in der TG und Fassadensanierung sowie statische Ertüchtigung der Einfahrtsrampe Ladehof – TEKTUR zu 1.1-2015-12434-23 Aktenzeichen: 602-1.112-2016-24132-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	302
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	303
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	303
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	304

Bekanntmachungen

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 29. August 2018 mit 1. Oktober 2018 – Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 7 Sendling-Westpark



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2017b
Bauernbräuweg (südlich),
Bahnlinie München-Lenggries (westlich),
Distlhofweg (östlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2017a)
– Wohnen mit wohnverträglichem Gewerbe und Kindertageseinrichtung –

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), **vom 29. August 2018 mit 1. Oktober 2018**, Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

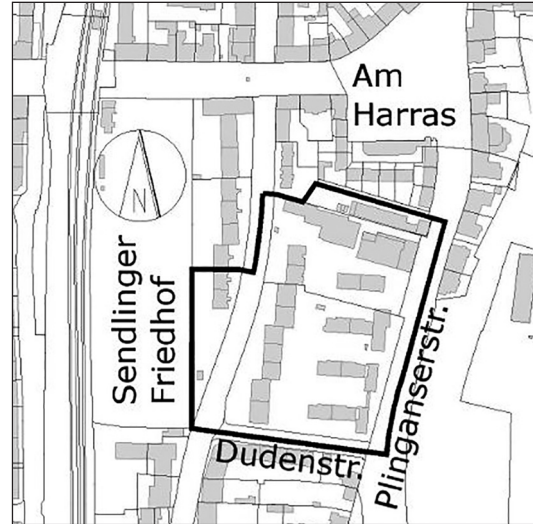
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 29. August 2018 mit 1. Oktober 2018 – Beschleunigtes Verfahren –

Stadtbezirk 6 Sendling



Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2091
Plinganserstraße (westlich),
Dudenstraße (nördlich),
Friedhof Sendling (östlich)
(Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 283)
– Wohnnutzung und eine Kindertageseinrichtung –

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), **vom 29. August 2018 mit 1. Oktober 2018**, Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 6. August 2018

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Bocksdornstr. Fl.Nr. 1064/442
Gemarkung Feldmoching Stadtbezirk: 24
 Neubau von 12 Reihenhäusern (4 Dreispänner)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.07.2018, Az. 1.201-2018-3502-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen erteilt.

Die Nachbarn Aronstabstr. Fl.-Nr. 1064/10, Aronstabstr. Fl.-Nr. 1064/11, Aronstabstr. Fl.-Nr. 1064/12, Aronstabstr. Fl.-Nr. 1064/13, Aronstabstr. Fl.-Nr. 1064/14, Aronstabstr. Fl.-Nr. 1064/15, Aronstabstr. Fl.-Nr. 1064/16, Aronstabstr. Fl.-Nr. 1064/17, Bocksdornstr. Fl.-Nr. 1064/18, Schittgablerstr. Fl.-Nr. 1064/458, Aronstabstr. Fl.-Nr. 1064/474, Bocksdornstr. Fl.-Nr. 1070/14, Bocksdornstr. Fl.-Nr. 1070/143, Schittgablerstr. Fl.-Nr. 1070/583, Schittgablerstr. Fl.-Nr. 1070/584, Schittgablerstr. Fl.-Nr. 1070/1248, und Schittgablerstr. Fl.-Nr. 1070/1249 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 525, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-lbk-team42@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 22 73.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührensversuch zu entrichten.

München, 30. Juli 2018

Landeshauptstadt München
 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
 HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Radolfzeller Str. 5 – 5a
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung: Aubing / Fl.Nr.: 1955/0 / SB 22

Ersatz-Neubau eines Nahbereichszentrums u.a. mit Verbrauchermarkt, Lebensmitteldiscountmarkt, Einzelhandelsflächen, Bäckerei-Filiale u. Café-Gastronomie, Wohnungen, Ärztehaus, Apotheke, Bibliothek, Kita und Tiefgarage / BA II (Radolfzeller Str. 5 + 5 a + 11 - 15) – TEKTUR zu 1.111-2017-5745-43

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 03.08.2018, Az. 602-1.112-2018-5707-43, wurde die Baugenehmigung (Änderungsgenehmigung) für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1966, Fl.Nr.: 1953, Fl.Nr.: 1942 und Fl.Nr.: 1945, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 425, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-lbk-team43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 85 17.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,

80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 3. August 2018

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Erhardtstr. 10
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 12008/0,
Gemarkung Sektion VI, Stadtbezirk 02
**Neubau eines Wohngebäudes (VGB + RGB) mit Tiefgarage –
TEKTUR zum Vorgang 1.111-2017-6836-21**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.08.2018, Az. 602-1.112-2018-12035-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

300

Für die Nachbarn Flurnr. 11997 und 12007 hat jeweils die aktuelle Hausverwaltung unterschrieben und auch zum Ausdruck gebracht, dass die Unterschrift auf der Basis einstimmiger oder mehrheitlicher Eigentümerbeschlüsse erfolgte. Damit ist zwar nachgewiesen, dass die Zustimmung im Namen der jeweiligen WEG ordnungsgemäß erteilt wurde. Ob die Zustimmung aber auch im Namen der einzelnen Sondereigentümer wirksam erteilt wurde, ist daraus nicht zu ersehen. Daher ist für diese beiden Nachbarn gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-215 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 2. August 2018
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Meindlstr. 14a
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion V, 9423/0,
6.Stadtbezirk
Baugenehmigung für die Unterbringung von Flüchtlingen –
Errichtung einer Notfall-Gemeinschaftsunterkunft für
150 Personen, befristet bis zum 31.12.2025**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.08.2018, Az. 1.1-2018-8503-23, wurde die Geltungsdauer der Baugenehmigung vom 27.10.2016 für das oben genannte Vorhaben bis zum 31.12.2025 verlängert. Die ursprüngliche Baugenehmigung vom 27.10.2016 war bislang bis 31.08.2018 befristet.

Den Nachbarn FINr. 9288, 9393, 9435 und 9435/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-lbk-team23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 50 20.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht

keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 6. August 2018
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

**Ankündigungen
für den Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel**

Es ist beabsichtigt,

– die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Dienerstraße (Teilfl. aus Flst. 1456/0, 1891/0 Gemarkung München Sektion I) zwischen dem Marienplatz (= km 0,000) und der Landschaftstraße (= km 0,090) wegerechtiglich zu einem beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr gem. Art. 7 BayStrWG umzustufen und

– die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Straße „Rindermarkt“ (Teilfl. aus Flst. 1430/0, 1456/0 Gemarkung München Sektion I) zwischen der Einfahrt der Parkgarage Marienplatz (bei Haus Nr. 16) (= km 0,235) und dem Marienplatz (= km 0,333) wegerechtiglich zu einem beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr gem. Art. 7 BayStrWG umzustufen.

Durch den Umbau der Straßenteilstrecken wird sich das Verkehrsbedürfnis ändern, so dass diese umgestuft werden müssen.

Die Absicht der Umstufungen wird hiermit gem. Art. 7 Abs. 4 BayStrWG bekannt gegeben.

**Umstufungsverfügung
für den Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel**

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 17.07.2018 wird die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke des Marienplatzes (Teilfl. aus Flstk. Nr. 1291/0, 1456/0, 1456/1 und 1943/0, Gemarkung München Sektion I) zwischen der Sparkassenstraße (= km 0,000), dem Rindermarkt und der Dienerstraße (= km 0,118) wegerechtig zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg-Fußverkehr (Fußgängerbereich)“ umgestuft.

Einziehungsverfügung für den Stadtbezirk 10 Moosach

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 16.07.2018 wird die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Emmy-Noether-Straße (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 416/14 und 416/22 Gemarkung Nymphenburg) zwischen dem Agnes-Pockels-Bogen (nördliche Einmündung) (= km 0,348) und 28m nördlich davon (= km 0,376) wegerechtig eingezogen.

Umstufungsverfügung für den Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses vom 18.07.2018 wird die bisher als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete Teilstrecke der Freihamer Allee (Teilfl. aus Flstk. Nr. 3505/0, 3501/14 und 3501/2, Gesamtl. Flstk. Nr. 3505/1 und 3499/4, Gemarkung Aubing) zwischen der Bodenseestraße (= km 0,000) und dem Beginn der Ortsstraße Freihamer Allee (beim Schloss Freiham) (= km 0,455) wegerechtig zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr + Radverkehr, Zufahrt zu den anliegenden Grundstücken ist nur von Süden über die Ortsstraßen Centa-Hafenbrädl-Straße und Freihamer Allee gestattet“ umgestuft.

Die Umstufungen und die Einziehung gelten gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG am 21.08.2018 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und den Lageplänen, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5 Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis zum 20.09.2018 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Die technischen und formalen Voraussetzungen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte

der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (derzeit: www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 20. August 2018

Baureferat
Verwaltung und Recht

Hinweis auf Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Schwanthalerstr. 111 – 115
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Sektion V, FINr. 7804/0,
Stadtbezirk 8
Baugenehmigung für die Umstrukturierung von Einzelhandelsflächen mit Teilabbruch und Neubau, Nutzungsänderung von Gewerbe- und Büroflächen, Umbaumaßnahmen in der TG und Fassadensanierung sowie statische Ertüchtigung der Einfahrtsrampe Ladehof**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 02.08.2018, Az. 1.112-2016-24132-23, wurde die Änderungsgenehmigung zur Baugenehmigung vom 12.04.2016 für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 7811/2, 7813/0 und 7814/0, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse plan.ha4-lbk-team23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 50 20.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007

(GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 07. August 2018
Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BCSM	3001417009	Mouratios Panagiotidis und Persefoni Sikalia
BCSM	3001420227	Mouratios Panagiotidis und Anthimos Panagiotidis
FL 3	53042834	Iris Kempe
FL 9	33072448	Maria Lang NL
FL 9	29033800	Martin und Maria Magdalena Wildgruber
BC 23	66032293	Friedrich Charvat
BC 23	66032319	Friedrich Charvat
BC 23	87450490	Denise Fersuoch
FL 24	72044522	Martha Wiebel
BC 28	28347706	Alfons Reitberger
BC 28	28342947	Alfons Reitberger
FL 34	11062429	Katharina Luibl
FL 56	17321472	Christian Sudendorf
FL 56	3000361968	Petar Martino-vic

FL 60	60065596	Ingrid Grandl
BC 61	3001958796	Ruth Krüger
FL 64	3002100810	Hans Maier
FL 64	902047612	Hans Maier
FL 73	73008930	Michael Hettler
FL 82	111336822	Volker Lutz
FL 99	74027723	Edith Schmidt
BC 111	53077186	Marianne Deller NL

Es wurde am 08.08.2018 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 08.08.2018 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 08.11.2018 bei der Stadtsparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Am 08.08.2018
Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 08.05.2018 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 08.08.2018 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtsparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
BC SM	3001421639	Ioannis Bikas
FL 1	2257921	Elisabeth Korness
BC 2	902516327	Kunigunda Franziska Schießl
BC 2	43047745	Johanna Bergmann NL
FL 3	53011581	Dr. Herta Chaselon
FB 4	56087695	Ute Weber
FB 4	56094618	Markus Löffler
FB 4	83363838	Ingeborg Zaengerle
BC 8	908460009	Christiane Miethge
FL 12	903049963	Anselma Seidel NL
FL 14	3001872245	Prof. Dr. Dietrich Nörr NL
BC 18	18366542	Josef Bauer
BC 18	53311734	Ingrid Omokaiye NL
FL 21	3001948292	Rosa Ebert
FL 21	3001893191	Rosa Ebert
FL 24	72066673	Christiane Sweney
FL 24	3001201999	Berta Knoller
FL 37	37330396	Emmy Guth NL
FL 37	37401866	Emmy Guth NL
BC 115	76334465	Gerda Monse
BC 115	76334499	Gerda Monse
BC 115	80329048	Tobjas Cougler
BC 115	86030657	Edeltraud Vögtlin NL
MF	19002211	Necatli Islerel

München, den 08.08.2018
Stadtsparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Nichtamtlicher Teil

Beuthien, Volker, Reinmar Wolff und Martin Schöpflin: Genossenschaftsgesetz mit Umwandlungs- und Kartellrecht sowie Statut der Europäischen Genossenschaft. – 16., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2018. XXVII, 1399 S. (Beck'sche Kurzkommentare; 11) ISBN 978-3-406-68984-0; € 199.–

Der eingeführte Kommentar erläutert das deutsche und europäische (SCE-)Genossenschaftsrecht mit seinen Bezügen zu anderen Vereinigungsformen sowie auszugsweise zum Umwandlungsgesetz (UmwG) und zur Bilanzierung.

Die Autoren gehen auch auf kartellrechtliche Fragen ein und beleuchten Besonderheiten einzelner genossenschaftlicher Betätigungsfelder wie beispielsweise Kredit- oder Wohnungsgenossenschaften.

Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche Rechtsänderungen, insbesondere die jüngste Novellierung des Genossenschaftsgesetzes durch das Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften, ferner u.a. die Reform des Abschlussprüferrechts (AReG, APAReG), das CSR-RL-Umsetzungsgesetz und das 2. Finanzmarktnovellierungsgesetz.

Der Anhang enthält die Verordnung über das Genossenschaftsregister, ein Verzeichnis der genossenschaftlichen Verbände und ein Verzeichnis der Genossenschaftsinstitute an Universitäten.

Karbe-Geßler, Daniela: Das Betriebsrentenstärkungsgesetz. Die neuen Gestaltungsmöglichkeiten praxisnah erklärt. – 1. Aufl. – Heidelberg: Rehm, 2018. 43 S. ISBN 978-3-8073-2657-3; € 9,99.

Die Politik hat mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz neue Wege beschritten, um eine höhere Durchdringung der betrieblichen Altersversorgung zu erreichen. Besonders bei kleinen Unternehmen und bei Beschäftigten mit niedrigem Einkommen bestehen Lücken. Seit dem 1. Januar 2018 sind eine Vielzahl von Maßnahmen in Kraft getreten, um dieses Ziel zu erreichen. Reine Beitragszusagen, Sozialpartner- und Opting-out-Model, steuerliche Förderanreize speziell für Geringverdiener oder höhere Freibeträge sind nur einige Stichworte. Die Broschüre gibt in kompakter und verständlich aufbereiteter Form einen Überblick über die Neuregelungen. Zahlreiche Beispiele veranschaulichen die komplexe Materie.

Diehn, Thomas: Notarkosten. Systematische Darstellung zum Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). – München: Beck, 2018. XV, 297 S. ISBN 978-3-406-70397-3; € 34,90.

Die Neuerscheinung ist ein systematisch aufgebautes Compendium zum gesamten Notarkostenrecht. Der Band eignet sich als Lehrbuch und Nachschlagewerk für notarkostenrechtliche Fragen. Kontroversen aus Rechtsprechung und Literatur werden aufgegriffen und pragmatisch gelöst. Beispiele illustrieren die rechtlichen Grundlagen. Die aktuelle Rechtsprechung ist mit Stand Oktober 2017 berücksichtigt.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-46, Telefax (08141) 22772-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnemnt. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.